

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BRAND

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.12.2023

---

09. Verordnung: Wassergebührenverordnung 2024

---

## VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER WASSERGEBÜHREN 2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Brand vom 18. Dezember 2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. verordnet:

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

#### Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- Wasserversorgungsbeiträge,
- Wasserbezugsgebühren,
- Wasserzählergebühren.

### 2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

#### Allgemeines, Gebührenschuldner

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Gebäudes oder der sonstigen Bauwerke oder Anlagen, das/die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschossen wird/werden.

- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

### § 3

#### **Wasseranschlussbeitrag**

Für den Anschluss an Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen, an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

Der Anschlussbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

Die Bewertungseinheit beträgt 29% der in Quadratmetern berechneten Geschossfläche. Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

Als Geschossflächen gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

Bei sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche im Sinne des Abs. 3.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen wird für das Wohngebäude die Wasseranschlussgebühr berechnet, für die landwirtschaftlichen Betriebsgebäudeteile ist keine Wasseranschlussgebühr zu entrichten.

Für Schulen, Kirchen, sonstige gemeindeeigene öffentliche Einrichtungen sowie für sonstige Anlagen, die nicht unter Abs. 3 bis 6 fallen, ist keine Wasseranschlussgebühr zu entrichten.

Ein Anschluss an die Gemeindeversorgungsanlage erfolgt aufgrund

- einer schriftlichen Mitteilung der Gemeinde,
- eines Feststellungsbescheides des Bürgermeisters oder
- eines Bescheides des Bürgermeisters, mit dem der Anschluss angeordnet wird.

#### § 4

##### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 37,18 Euro netto, zuzüglich 10% Ust. = 40,90 Euro; das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

#### § 5

##### **Ergänzungsbeitrag**

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages mindestens um 5 v.H. erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist. Für die Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages sind bei der Berechnung der Bewertungseinheit die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung gemäß Abs. 1 bewirkt. Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die schriftliche Meldung der Vollendung bei der zuständigen Behörde eingelangt ist. Ist eine solche jedoch nicht erforderlich, so gilt der Tag der ersten tatsächlichen Benützung als Zeitpunkt der Vollendung des Bauvorhabens.

## § 6

**Wiederaufbau**

- 1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- 2) Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

**3. Abschnitt****Wasserbezugsgebühren**

## § 7

**Bemessung**

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung wird eine laufende Wasserbezugsgebühr eingehoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren wird die verbrauchte Wassermenge mit dem Gebührensatz vervielfacht. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde geschätzt.
- 3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 50 m<sup>3</sup> zu veranschlagen.
- 4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs.6 am 31. Dezember des Jahres und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- 6) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 50 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
- b) bei Betrieben und Tourismusunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

## § 8

### **Gebührensschuldner**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

## § 9

### **Abrechnung, Vorauszahlung**

- 1) Die Wassergebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen hat, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesungszeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Wasserbezugsgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird vierteljährlich vorgeschrieben.

- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 10

**Gebührensatz**

- 1) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,15 pro m<sup>3</sup>, zuzüglich 10 % USt.
  
- 2) Pro Heimstall wird die jährliche Wasserbezugspauschale mit Euro 38,19,-- zuzüglich 10 % USt. festgesetzt. Als Heimställe gelten landwirtschaftliche Gebäude, die zur Haltung von Vieheinheiten verwendet werden und von einem Landwirt mit landwirtschaftlicher Nummer betrieben werden. Maisäbställe sind von der Zahlung der Pauschale ausgenommen.

**4. Abschnitt**

**Wasserzählergebühren**

§ 11

**Wasserzählergebühr**

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von Euro 4,55 zuzüglich 10 % USt. erhoben.
  
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
  
- 3) Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 gelten sinngemäß.

**5. Abschnitt**

**Sonstige Bestimmungen**

§ 12

**Übergangsbestimmungen**

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist. Für die Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages sind bei der Berechnung der Bewertungseinheit die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden.

§ 13

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Brand über die Regelung der Wassergebühren vom 15.11.2022 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Klaus Bitschi